

Verbrechens ist also der Körper eines anderen Menschen, in dem die Verhältnisse der Sicherung der Gesundheit des Menschen und seiner körperlichen Unversehrtheit zum Ausdruck gelangen.

3. Da die Verbrechen in der Kegel durch ein Einwirken auf bestimmte Gegenstände begangen werden, enthalten fast alle Tatbestände der besonderen Strafrechtsnormen unmittelbare Hinweise auf den Gegenstand des Verbrechens. Diese Hinweise sind bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sorgfältig zu beachten.

§ 1 WStVO bezeichnet als Verbrechensgegenstände u. a. „Rohstoffe“ und „Erzeugnisse“. Mit diesen Begriffen wird der gesamte Produktionsprozeß erfaßt, angefangen bei den Arbeitsgegenständen über die Halbfertigfabrikate bis zum fertigen Produkt, das für den Verbraucher bestimmt ist.

4. Mitunter ist zur Charakterisierung des Verbrechens eine Bezeichnung des Gegenstandes nicht erforderlich. In den entsprechenden Tatbeständen sind daher auch keine Merkmale enthalten, die den Gegenstand beschreiben.

Bei § 4 des Gesetzes zum Schutze des Friedens, dessen Tatbestand die Propaganda für Massen Vernichtungsmittel gesetzlich fixiert, ergibt sich der Gegenstand aus der Art des Verbrechens. Verbrechensgegenstand ist das Bewußtsein der Bürger, auf das durch die friedensfeindliche Propaganda eingewirkt wird.

§ 16

Die objektive Seite des Verbrechens

Literatur: J. Renneberg, Die objektive Seite des Verbrechens, Berlin 1955; J. Lekschas, Die Kausalität bei der verbrecherischen Handlung, Berlin 1952; J. Lekschas, Die Lehre von der Handlung unter besonderer Berücksichtigung strafrechtlicher Probleme, Berlin 1953; A. N. Trainin, Die Frage des Kausalzusammenhanges im sozialistischen Strafrecht, Neue Justiz, 1951, Nr. 8, S. 342ff.; *Rechtsprechung:* Urteil des OG — 2 Zst III20/56 — vom 14.5.1956, Neue Justiz, 1956, Nr. 13, S. 415.

Jedes Verbrechen ist eine bestimmt geartete gesellschaftsgefährliche Einwirkung des Verbrechers auf ein bestimmtes Verbrechensobjekt. Der Verbrecher wirkt mit seinem verbrecherischen Handeln auf die